

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. Juli 2000 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Haushalts, der Sozialen Eingliederung und der Sozialwirtschaft,
J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Verbraucherschutzes, der Volksgesundheit und der Umwelt,
Frau M. AELVOET

Der Minister des Innern,
A. DUQUESNE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen,
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landesverteidigung
A. FLAHAUT

Der Staatssekretär für Energie und Nachhaltige Entwicklung,
dem Minister der Mobilität und des Transportwesens beigelegt,
O. DELEUZE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2002 — 27

[C — 2001/01069]

18 OKTOBER 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 juni 2001 houdende regeling van bepaalde methodes ter beveiliging van waardevervoer en van het koninklijk besluit van 30 december 1999 betreffende de vereisten inzake beroepsopleiding en ervaring, de vereisten inzake medisch en psychotechnisch onderzoek voor het uitoefenen van een leidinggevende of een uitvoerende functie in een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst en betreffende de erkenning van de opleidingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 21 juni 2001 houdende regeling van bepaalde methodes ter beveiliging van waardevervoer,

— van het koninklijk besluit van 30 december 1999 betreffende de vereisten inzake beroepsopleiding en ervaring, de vereisten inzake medisch en psychotechnisch onderzoek voor het uitoefenen van een leidinggevende of een uitvoerende functie in een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst en betreffende de erkenning van de opleidingen,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 21 juni 2001 houdende regeling van bepaalde methodes ter beveiliging van waardevervoer;

— van het koninklijk besluit van 30 december 1999 betreffende de vereisten inzake beroepsopleiding en ervaring, de vereisten inzake medisch en psychotechnisch onderzoek voor het uitoefenen van een leidinggevende of een uitvoerende functie in een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst en betreffende de erkenning van de opleidingen.

F. 2002 — 27

[C — 2001/01069]

18 OCTOBRE 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 21 juin 2001 réglant certaines méthodes de protection du transport de valeurs et de l'arrêté royal du 30 décembre 1999 relatif aux conditions de formation et d'expérience professionnelles, aux conditions d'examens médical et psychotechnique pour l'exercice d'une fonction de dirigeant ou d'exécution au sein d'une entreprise de gardiennage ou d'un service interne de gardiennage et relatif à l'agrément des formations

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 21 juin 2001 réglant certaines méthodes de protection du transport de valeurs,

— de l'arrêté royal du 30 décembre 1999 relatif aux conditions de formation et d'expérience professionnelles, aux conditions d'examens médical et psychotechnique pour l'exercice d'une fonction de dirigeant ou d'exécution au sein d'une entreprise de gardiennage ou d'un service interne de gardiennage et relatif à l'agrément des formations,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 21 juin 2001 réglant certaines méthodes de protection du transport de valeurs;

— de l'arrêté royal du 30 décembre 1999 relatif aux conditions de formation et d'expérience professionnelles, aux conditions d'examens médical et psychotechnique pour l'exercice d'une fonction de dirigeant ou d'exécution au sein d'une entreprise de gardiennage ou d'un service interne de gardiennage et relatif à l'agrément des formations.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 18 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 18 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 1 - Annexe 1

MINISTERIUM DES INNERN

21. JUNI 2001 — Königlicher Erlass zur Regelung bestimmter Schutzmethoden für Werttransporte

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997 und 9. Juni 1999, insbesondere des Artikels 1, des Artikels 2 § 1, des Artikels 8 § 4 und § 5 und des Artikels 9;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 2001, insbesondere des Artikels 115 § 2;

Aufgrund der Bemerkungen der Europäischen Kommission in Anwendung der Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, abgeändert durch die Richtlinie 98/48/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1998, insbesondere des Artikels 9 Absatz 7;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der äußersten Dringlichkeit, begründet durch den Umstand, dass die Abänderung der Rechtsvorschriften in erster Linie darauf abzielt, dem Minister des Innern eine Rechtsgrundlage zu bieten, damit er spezifische Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz von Werttransporten bei den bevorstehenden Operationen der Euro-Umstellung und zur verstärkten Sicherheit von Werttransporten auf dem Gebiet von Flughäfen ergreifen kann;

Dass die kürzlich erfolgten Angriffe auf Werttransporte auf dem Gebiet des nationalen Flughafens bewiesen haben, dass es dringend notwendig ist, dass besondere Sicherheitsmaßnahmen, die an die spezifische Organisation von Werttransporten auf dem Vorfeld von Flughäfen angepasst sind, ergriffen werden können;

Dass der Zeitraum vor der Euro-Umstellung und der Umstellungszeitraum selbst besondere Sicherheitsrisiken darstellen, die außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen erfordern, damit die Sicherheit der Werttransporteure und der Bevölkerung gewährleistet wird;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Wachperson: das in Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste erwähnte Personal, das mit der Ausführung der in Artikel 1 § 1 Nr. 3 dieses Gesetzes erwähnten Tätigkeit beauftragt ist,
2. geschütztem Transport: die in Artikel 1 § 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes erwähnte Tätigkeit,
3. Einzeltransport: den geschützten Transport zwischen zwei Haltestellen, die nicht beide über eine geschützte Zone verfügen,
4. Zonentransport: den geschützten Werttransport zwischen zwei Haltestellen, die beide über eine geschützte Zone verfügen,
5. Container: den für den geschützten Transport bestimmten Behälter für Werte,
6. Gehsteigrisiko: das Sicherheitsrisiko, dem Wachleute auf dem Weg zwischen dem Fahrzeug und dem geschützten Raum ausgesetzt sind, sofern der geschützte Transport nicht mit einem in Artikel 5 beschriebenen Neutralisierungssystem ausgestattet ist,
7. Handhabungsrisiko: das Sicherheitsrisiko, dem Wachleute ausgesetzt sind, wenn sie den Container öffnen müssen, um Werte herauszunehmen oder hineinzulegen.

KAPITEL II — *Haltestellen*

Art. 2 - § 1 - Eine Haltestelle ist der Ort, an dem Werte abgeholt und/oder abgeliefert werden.

§ 2 - Jede Haltestelle, die ein Handhabungsrisiko birgt, muss über einen geschützten Raum oder eine geschützte Zone verfügen.

Eine geschützte Zone ist eine Zone in einem Gebäude, zu der ein Werttransportfahrzeug Zugang hat und in der es auf geschützte Weise entladen und/oder beladen werden kann.

Ein geschützter Raum ist ein Raum in einem Gebäude, in dem Werte auf geschützte Weise in einen Container hineingelegt oder aus einem Container herausgenommen werden können.

Ein geschützter Raum oder eine geschützte Zone besteht aus einem getrennten und abgeschlossenen Raum oder einem Raum, der sich in einem getrennten und abgeschlossenen Teil eines Gebäudes befindet. Dieser Raum oder dieser Teil eines Gebäudes ist während der Zeit, in der die Wachleute Zugang dazu haben, nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und so angelegt, dass die Verrichtungen der Wachleute nur außerhalb der Sicht der Öffentlichkeit durchgeführt werden können. Die Wände, Fenster und Türen bestehen aus einbruchsischerem Material.

§ 3 - Der Minister des Innern bestimmt die näheren Bedingungen, denen geschützte Räume und geschützte Zonen entsprechen müssen, und die Weise, in der die Verwalter von Haltestellen die Einhaltung der in vorliegendem Kapitel enthaltenen Bestimmungen nachweisen müssen.

Art. 3 - § 1 - Eine Wachperson darf erst Zugang zu einem geschützten Raum oder einer geschützten Zone erhalten, nachdem der Verwalter der Haltestelle oder das Wachunternehmen oder der interne Wachdienst, dem die Wachperson angehört:

1. sie identifiziert hat,
2. sich Gewissheit darüber verschafft hat, dass die Wachperson den geschützten Raum oder die geschützte Zone in Sicherheit betreten kann, entweder visuell durch eine Person im Inneren des geschützten Raums oder der geschützten Zone oder visuell über ein Fernüberwachungssystem oder auf eine andere vom Minister des Innern festgelegte Weise.

§ 2 - Werte dürfen im Hinblick auf einen geschützten Transport den geschützten Raum erst verlassen, nachdem sie in einem Container untergebracht worden sind.

Sie dürfen im Hinblick auf einen geschützten Transport eine geschützte Zone erst verlassen, nachdem sie in ein Werttransportfahrzeug verladen worden sind.

Art. 4 - § 1 - Verwalter von Haltestellen treffen alle nötigen Maßnahmen, um den Beginn des Abliefern und/oder des Abholens von Werten während der Öffnungszeiten der Haltestelle binnen zehn Minuten nach Ankunft des Werttransportfahrzeugs zu ermöglichen.

Sie treffen diese Maßnahmen ebenfalls zwischen den Öffnungszeiten der Haltestelle, in der Zeit zwischen 12 Uhr und 14 Uhr, wenn der Transport infolge einer unvorhergesehenen Zeitabweichung nicht während der Öffnungszeiten eintreffen kann. In diesem Fall benachrichtigt das Wachunternehmen oder der interne Wachdienst, das beziehungsweise der den Transport gewährleistet, den Verwalter der Haltestelle mindestens zwanzig Minuten vor Schließung der Haltestelle.

§ 2 - Verwalter von Haltestellen treffen alle nötigen Maßnahmen, um das Gehsteigrisiko auf ein Mindestmaß zu beschränken und Sicherheitsrisiken an öffentlich zugänglichen Orten vorzubeugen.

§ 3 - Verwalter von Haltestellen übermitteln der zuständigen Behörde, jedesmal wenn sie darum bittet, alle sachdienlichen Informationen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit.

KAPITEL III — Neutralisierungssysteme

Art. 5 - § 1 - Ein Neutralisierungssystem besteht aus einem gebilligten technologischen System, das Schutz gegen Versuche unerlaubten Öffnens des Containers bietet, indem es den geschützten Transport auf den in § 2 erwähnten Strecken ständig überwacht und die Möglichkeit bietet, anormale Situationen zu erkennen und gegebenenfalls die Werte zu neutralisieren oder unbrauchbar zu machen.

§ 2 - Ein Neutralisierungssystem des Typs A schützt die Werte auf der gesamten Transportstrecke, das heißt von Haltestelle zu Haltestelle.

Ein Neutralisierungssystem des Typs B schützt die Werte auf der Gehwegstrecke, das heißt auf der Strecke zwischen dem Werttransportfahrzeug und der Haltestelle und umgekehrt.

Art. 6 - § 1 - Der Container für den geschützten Transport, der Bestandteil eines Neutralisierungssystems ist, erfüllt die Bedingungen des vorliegenden Erlasses.

§ 2 - Der Container eines Neutralisierungssystems des Typs A kann nur innerhalb eines geschützten Raums oder einer geschützten Zone geöffnet, geschlossen und programmiert werden.

Der Container eines Neutralisierungssystems des Typs B kann nur innerhalb eines geschützten Raums, einer geschützten Zone oder eines Werttransportfahrzeugs geöffnet, geschlossen und programmiert werden.

§ 3 - Der Container muss mit einem Steuerungssystem ausgestattet sein, das in der Lage ist, die Anweisungen bezüglich der Zugangsbedingungen und der Bedingungen für den Werttransport zu registrieren, die Einhaltung dieser Anweisungen zu überprüfen und bei Nichteinhaltung dieser Anweisungen unverzüglich einen Mechanismus auszulösen, der die Werte zerstört oder unbrauchbar macht.

§ 4 - Die in § 3 erwähnten Anweisungen müssen den Container auf jeden Fall gegen Folgendes schützen :

1. Aufbruchversuch,
2. im Fall eines Neutralisierungssystems des Typs A: Öffnen des Containers außerhalb der geschützten Räume oder Zonen, die in den registrierten Anweisungen angegeben sind,
3. im Fall eines Neutralisierungssystems des Typs B: Öffnen des Containers außerhalb der geschützten Räume, der geschützten Zonen oder des Werttransportfahrzeugs, die in den registrierten Anweisungen angegeben sind,
4. Einwirkung extremer Bedingungen, die den Container, sein Steuerungssystem oder seinen Mechanismus zur Neutralisierung oder Markierung der Werte deaktivieren oder beschädigen könnten,
5. unerlaubtes Überschreiten der für die Werte vorgesehenen Lieferfrist.

Im Steuerungssystem ist ein Verzögerungsmechanismus vorgesehen, der es der Wachperson bei Bedarf ermöglicht, die für die Werte vorgesehene Lieferfrist eine begrenzte Anzahl Male um einen bestimmten Zeitraum zu verlängern.

Außerhalb des geschützten Raums oder der geschützten Zone bei einem Neutralisierungssystem des Typs A und hinzu noch außerhalb des Werttransportfahrzeugs bei einem Neutralisierungssystem des Typs B darf die Wachperson auf keinen Fall über Mittel verfügen, die es ihr ermöglichen würden, die Registrierung der in Artikel 6 §§ 3 und 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Informationen und die durch das System durchzuführende Überprüfung der Ausführung dieser Verrichtungen zu beeinflussen, und auch nicht über Mittel, um den Container, unter gleich welchen Umständen auch immer, zu öffnen.

Art. 7 - § 1 - In Kapitel III erwähnte Sicherheitssysteme müssen vor ihrer ersten Inbetriebnahme vom Minister des Innern nach Stellungnahme der für Werttransporte zuständigen Kommission gebilligt werden. Die Billigung wird für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt und kann für gleich lange Zeiträume erneuert werden. In der Billigung können spezifische Bedingungen für die Benutzung der Systeme auferlegt werden.

§ 2 - Der Minister des Innern legt das Verfahren für die in § 1 erwähnte Billigung fest.

KAPITEL IV — *Kategorien geschützter Transporte**Titel I — Geschützter Transport der Kategorie 1*

Art. 8 - § 1 - Der geschützte Transport der Kategorie 1 umfasst den Transport von:

1. Wertpapieren, die gesetzlich gesperrt werden können oder mit anderen Sicherheitsmaßnahmen, die ihre Einlösung verhindern, versehen sind und während der Zeit, die für ihre Sperre notwendig ist, in einem Finanzinstitut nicht gegen Bargeld eingetauscht werden können,
2. anderen als den in den Kategorien 2, 3 oder 4 erwähnten Werten, gemischt mit in Nr. 1 erwähnten Werten.

§ 2 - Der geschützte Transport der Kategorie 1 wird durchgeführt:

1. mit einer aus mindestens einer Wachperson bestehenden Wachmannschaft,
2. mit einem Werttransportfahrzeug, das den technischen Merkmalen von Fahrzeugen der Kategorie 1a entspricht.

Titel II — Geschützter Transport der Kategorie 2

Art. 9 - § 1 - Der geschützte Transport der Kategorie 2 umfasst den Transport von:

1. Metallgeld, Edelsteinen oder Edelmetallen, getrennt oder gemischt,
2. gemischten Werten, bestehend aus in Nr. 1 erwähnten Werten und/oder in Artikel 8 § 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 erwähnten Werten,
3. Werten, die mit einem Neutralisierungssystem des Typs A befördert werden.

§ 2 - Der geschützte Transport der Kategorie 2 wird durchgeführt:

1. mit einer aus mindestens zwei Wachleuten bestehenden Wachmannschaft,
2. mit einem Werttransportfahrzeug, das den technischen Merkmalen von Fahrzeugen der Kategorie 2a entspricht, wenn es sich um einen in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten geschützten Transport handelt, und einem Werttransportfahrzeug, das den technischen Merkmalen von Fahrzeugen der Kategorie 2b entspricht, wenn es sich um einen in § 1 Nr. 3 erwähnten geschützten Transport handelt.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen wird der in § 1 Nr. 3 erwähnte Transport während des Zeitraums von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem das Wachunternehmen oder der interne Wachdienst zum ersten Mal ein Neutralisierungssystem benutzt, mit drei Wachleuten durchgeführt.

Titel III — Geschützter Transport der Kategorie 3

Art. 10 - § 1 - Der geschützte Transport der Kategorie 3 umfasst, sofern pro Fahrt die Distanz von zwanzig Kilometern außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit mehr als drei Fahrspuren nicht überschritten wird, den Einzeltransport ohne Neutralisierungssystem des Typs A von:

1. Papiergeld und Wertpapieren, für die keine in Artikel 8 § 1 Nr. 1 erwähnte gesetzliche Sperre möglich ist,
2. gemischten Werten, bestehend aus in § 1 Nr. 1 und in Artikel 8 § 1 Nr. 1 erwähnten Werten.

§ 2 - Der geschützte Transport der Kategorie 3 wird durchgeführt:

1. mit einer aus mindestens drei Wachleuten bestehenden Wachmannschaft,
2. nach einem Schema, bei dem, ausgehend von einer geschützten Zone, die Fahrten rundstreckenförmig geplant werden,
3. in Anwendung eines Systems geplanter Variabilität, die wie folgt organisiert ist:
 - a) Pro Fahrt werden mindestens drei Streckenvariationen eingeplant.
 - b) Jede Variation umfasst eine Kombination spezifischer Routen und eine spezifische Reihenfolge von Haltestellen.
 - c) Die Reihenfolge, in der die Variationen ausgeführt werden, ist so angelegt, dass ein und dieselbe Variation höchstens zweimal hintereinander angewandt wird.
 - d) Die Wachleute, die mit der Durchführung der Fahrt beauftragt sind, dürfen höchstens eine Stunde vor Fahrtbeginn über die Variation informiert werden,
4. mit einem Werttransportfahrzeug, das den technischen Merkmalen von Fahrzeugen der Kategorie 3 entspricht.

§ 3 - Bei der Durchführung eines geschützten Transports der Kategorie 3 ist es verboten:

1. pro Wachmannschaft und pro Tag mehr als 30 Haltestellen zu organisieren, wenn der geschützte Transport nicht von einem Begleitfahrzeug begleitet wird, oder mehr als 50 Haltestellen, wenn der Werttransport von einem Begleitfahrzeug begleitet wird,
2. ausgenommen bei geschützten Transporten mit einem Neutralisierungssystem des Typs B Haltestellen vorzusehen, bei denen Wachleute unnormal lange Gehwegstrecken zurücklegen müssen, was der Fall ist, wenn das Werttransportfahrzeug die unmittelbare Umgebung des Eingangs der Haltestelle nicht erreichen kann oder wenn der geschützte Raum sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Eingangs der Haltestelle befindet.

Titel IV — Geschützter Transport der Kategorie 4

Art. 11 - § 1 - Der geschützte Transport der Kategorie 4 umfasst den Zonentransport von in Artikel 10 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Werten, wobei die beiden Haltestellen sich innerhalb derselben Stadt oder geschlossenen Ortschaft befinden.

§ 2 - Der geschützte Transport der Kategorie 4 wird mit einer aus mindestens zwei Wachleuten bestehenden Wachmannschaft und außerdem gemäß den in Artikel 10 § 2 Nr. 2, 3 und 4 und § 3 festgelegten Bedingungen durchgeführt.

Titel V — Geschützter Transport der Kategorie 5

Art. 12 - § 1 - Der geschützte Transport der Kategorie 5 umfasst:

1. den Zonentransport von in Artikel 10 § 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Werten,
2. den Einzeltransport von in Artikel 10 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Werten, wenn pro Fahrt die Distanz von zwanzig Kilometern außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit mehr als drei Fahrspuren überschritten wird.

§ 2 - Der geschützte Transport der Kategorie 5 wird durchgeführt:

1. entweder mit einem Werttransportfahrzeug, das mit zwei bewaffneten Wachleuten bemannt ist, und zwei Begleitfahrzeugen, von denen jedes mit drei Wachleuten bemannt ist, deren Bewaffnung in Artikel 2 § 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1991 über die von den Mitgliedern des Personals der Wachunternehmen und der internen Wachdienste benutzten Waffen bestimmt ist
2. oder mit einem mit zwei Wachleuten bemannten Werttransportfahrzeug, das von der föderalen Polizei begleitet wird.

KAPITEL V — Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 - Jeglicher Werttransport, mit Ausnahme des in Artikel 8 § 1 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Transports, ist auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verboten.

Art. 14 - Jeglicher gemischte Werttransport, mit Ausnahme des in Kapitel IV des vorliegenden Erlasses erwähnten gemischten Transports, ist verboten.

Art. 15 - Wachleute tragen eine kugelsichere Weste, wenn sie:

1. geschützte Transporte bewaffnet durchführen,
2. geschützte Transporte der Kategorie 3, 4 oder 5 durchführen.

Art. 16 - Wachleute, die sich innerhalb eines Transportfahrzeugs befinden, nehmen während der Fahrt in der Fahrerkabine Platz.

Art. 17 - Bei einem geschützten Transport der Kategorie 2 und 3 bewertet eine Wachperson das Gehsteigrisiko vor dem Ein- und Ausladen, sofern die Haltestelle keine geschützte Zone aufweist.

Art. 18 - Die besondere Mitteilungspflicht für Wachunternehmen oder interne Wachdienste gegenüber der föderalen Polizei bezieht sich auf die Abfahrts- und Ankunftszeiten des Transports, die Bezeichnung und die Adresse der nacheinander angefahrenen Haltestellen und die Ankunftszeit an diesen Haltestellen.

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung erfolgt spätestens um 16 Uhr:

1. am Vortag jeder Fahrt für einen geschützten Transport der Kategorie 3
2. am dritten Tag vor jeder Fahrt für einen geschützten Transport der Kategorie 5
3. am Vortag einer Fahrt, wenn diese zum ersten Mal durchgeführt wird, für andere als die in den Nummern 1 und 2 erwähnten geschützten Transporte.

Im Fall eines geschützten Transports der Kategorie 3 und 4 meldet das Wachunternehmen oder der interne Wachdienst der föderalen Polizei unverzüglich jedes Ereignis, das eine Zeitabweichung von mindestens dreißig Minuten im Vergleich zum letzten mitgeteilten Zeitplan verursachen könnte.

Art. 19 - § 1 - Der Minister des Innern kann:

1. aus Gründen der öffentlichen Ordnung bestimmen, dass bestimmte Kategorien geschützter Transporte oder der Transport bestimmter Werte auf dem gesamten Staatsgebiet oder an geographisch umschriebenen Orten strengeren als den in Kapitel IV des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen unterworfen werden,
2. aufgrund besonderer Umstände, unter denen der geschützte Transport durchgeführt werden muss, oder aufgrund der spezifischen Art einer Haltestelle für geographisch umschriebene Orte oder eine beschränkte Zeitspanne spezifische Bedingungen festlegen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses abweichen,
3. auf Vorschlag der föderalen Polizei die näheren Vorschriften für die im vorliegenden Erlass definierte Mitteilungspflicht billigen.

§ 2 - Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Ministers des Innern erfolgt die polizeiliche Überwachung und die polizeiliche Begleitung bei geschützten Werttransporten auf Antrag einer als Wachunternehmen oder als interner Wachdienst genehmigten juristischen Person. Diese Überwachung gilt als eine in Artikel 115 § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnte außergewöhnliche verwaltungspolizeiliche Aufgabe und wird ausgeführt, sofern die Organisation des Dienstes es erlaubt.

Der Minister des Innern kann auf Vorschlag der föderalen Polizei bestimmen, auf welche Weise die polizeiliche Begleitung beim geschützten Transport vonstatten gehen soll.

KAPITEL VI — Kommission für geschützte Transporte

Art. 20 - Die "Kommission für geschützte Transporte" berät den Minister des Innern bezüglich:

1. der Vorschriften über geschützte Transporte und ihrer Anwendung sowie bezüglich sämtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherheit beim geschützten Transport, einschließlich der Entwicklung der Risiken,
2. der Vorschriften in Anwendung von Artikel 8 § 4 des vorerwähnten Gesetzes und der Zulassung von Werttransportfahrzeugen.

Art. 21 - § 1 - Diese Kommission, deren Vorsitz von der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs geführt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter der Allgemeinen Polizei des Königreichs, darunter der Vorsitzende,
- 1 Vertreter der föderalen Polizei,
- 1 Vertreter der lokalen Polizei,
- 1 Vertreter der Nationalbank,
- 1 Vertreter der Belgischen Vereinigung der Banken,
- 1 Vertreter des Belgischen Verbands der Vertriebsunternehmen,
- 2 Vertreter der Vereinigung der Wachunternehmen.

Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter bestimmt.

§ 2 - Wenn die Kommission in Anwendung von Artikel 20 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses tagt, wird sie durch zwei Vertreter der Arbeitnehmer des Bewachungssektors ergänzt.

Wenn die Kommission in Anwendung von Artikel 7 § 1 des vorliegenden Erlasses tagt, wird sie durch einen Vertreter der Nationalen Vereinigung zum Schutz gegen Brand und Eindringen VoG ergänzt.

Wenn sich die Kommission in Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses versammelt, tagt sie ohne Vertreter der Belgischen Vereinigung der Banken und ohne Vertreter des Belgischen Verbands der Vertriebsunternehmen und wird sie ergänzt durch:

- einen Sachverständigen für Sicherheitstransporte,
- einen Vertreter des Belgischen Normeninstituts,
- einen Vertreter des Landesinstituts für Kriminalistik und Kriminologie des Ministeriums der Justiz.

KAPITEL VII — *Aufhebungs- und Schlussbestimmungen*

Art. 22 - Der Königliche Erlass vom 15. Februar 1999 zur Regelung bestimmter Schutzmethoden für Werttransporte wird aufgehoben.

Art. 23 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, ausgenommen Artikel 2 § 3, der am 1. März 2002 in Kraft tritt, und ausgenommen Artikel 10 § 3 Nr. 2, der am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.

Art. 24 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juni 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern,

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 oktober 2001.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 octobre 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Bijlage 2 - Annexe 2

MINISTERIUM DES INNERN

30. DEZEMBER 1999 — Königlicher Erlass über die Bedingungen in Bezug auf die Berufsausbildung und -erfahrung, die Bedingungen in Bezug auf die ärztliche und psychotechnische Untersuchung für die Ausübung einer leitenden oder ausführenden Funktion in einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst und über die Zulassung der Ausbildungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, insbesondere des Artikels 5 Absatz 1 Nr. 5, des Artikels 6 Absatz 1 Nr. 5, des Artikels 7, des Artikels 8 §§ 2, 5, 6 und 7 und des Artikels 22 § 3, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997 und 9. Juni 1999;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Bewachungsgesetzes durch das Gesetz vom 9. Juni 1999 auf eine fünfte Tätigkeit erweitert wird, nämlich auf die Überwachung und die Kontrolle von Personen im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit an öffentlich zugänglichen Orten; dass das Gesetz vom 9. Juni 1999 am 1. November 1999 in Kraft getreten ist;

In der Erwägung, dass in Artikel 22 § 5 Absatz 2 des Gesetzes eine Frist festgelegt ist, binnen der die Personen, die in Personenkontrollen bestehende Tätigkeiten ausüben, den Ausbildungsbedingungen genügen müssen; dass die Ausbildungsbedingungen für die Ausübung dieser neuen Bewachungsfunktion folglich dringend reglementiert werden müssen, damit die Betroffenen den im Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen können;